

# Positionspapier

## Gleichbehandlung von Speichern

Datum September 2021

### 1 Antrag

**Der Entwurf des Stromversorgungsgesetzes soll in dem Sinne ergänzt werden, dass neben den traditionellen Pumpspeicherkraftwerken auch andere Technologien zur Speicherung elektrischer Energie dauerhaft vom Netznutzungsentgelt befreit werden können.**

### 2 Ausgangslage

Heute stellen Pumpspeicherkraftwerke die wichtigste Technologie zur Speicherung von Elektrizität dar. Mengemässig dürften sie dies zumindest mittelfristig auch bleiben. Neben Pumpspeichieranlagen entwickeln die Marktakteure aber weitere technische Möglichkeiten zur Speicherung von Elektrizität. Dazu gehören zum Beispiel Batteriespeicher oder Druckluftspeicher. Mittelfristig werden damit neue kommerziell nutzbare Elektrizitätsspeicher zur Verfügung stehen, welche die Pumpspeicherkraftwerke ergänzen. Batterien bspw. können zwar – bisher – deutlich weniger Elektrizität als Pumpspeicherkraftwerke speichern, haben dafür aber sehr rasche Reaktionszeiten. Unter dieser Voraussetzung ist es wichtig, dass für alle Speichertechnologien gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Gemäss heutiger Regelung zählt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) der Elektrizitätsbezug für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken nicht zum Endverbrauch, womit in diesem Fall kein Netznutzungsentgelt anfällt.

Das Netznutzungsentgelt ist in der Schweiz von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten (Auspeiseprinzip; Art. 14 Abs. 2 StromVG). Als Endverbraucher gilt, wer Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft. Damit wird gewährleistet, dass Elektrizität zwischen Produktion und Verbrauch nur einmal mit Netznutzungsentgelten belastet wird. Der bisherige Gesetzestext erlaubte es der Stromwirtschaft via Branchendokumente festzulegen, dass reine (Batterie-)Speicher ebenfalls vom Netznutzungsentgelt befreit sind. Die Branchenempfehlungen «Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz» und «Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz» des VSE sehen entsprechend vor, dass sogenannte «Speicher ohne Endverbrauch» vom Netznutzungsentgelt befreit sind (vgl. u.a. NNMV, Kapitel 3.1, Ziffer 2). Das heisst, der Strombezug von diesen Speichern ist vom Netzentgelt befreit, wenn der Strom daraus ohne Umweg am gleichen Ort direkt wieder ins öffentliche Netz rückgespielen wird. Speicher ohne angeschlossene Endverbraucher sind damit den Pumpspeicherkraftwerken gleichgestellt. Die EICom bestätigte diese Praxis (siehe z.B. «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050», Frage 61, Stand 21. Juni 2021).

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze wurde erstmals der Begriff des Speichers explizit ins Gesetz (Artikel 17a und 17b StromVG) aufgenommen.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG des Mantelerlasses wird nun gemäss Botschaft des Bundesrates «unter Berücksichtigung des Ausspeiseprinzips, wonach bei der Ausspeisung für die Netznutzung zu bezahlen ist, nicht jedoch bei der Einspeisung in das Netz (Art. 14 Abs. 2), eine Präzisierung des Endverbraucherbegriffs vorgenommen.» Danach sind sowohl der Elektrizitätsbezug aus dem Netz für den eigenen Verbrauch als auch der Elektrizitätsbezug aus dem Netz zur Speicherung als Endverbrauch zu qualifizieren. Kein Endverbrauch liegt nur dann vor, wenn eine der beiden unverändert beibehaltenen Ausnahmen greift. Was nach einem Netzbezug zwecks Speicherung geschieht, spielt für die Qualifizierung als Endverbraucher keine Rolle; es spielt keine Rolle, ob die bezogene Elektrizität zeitverzögert selbst verbraucht oder abzüglich eines Umwandlungsverlusts zurück ins Netz gespeist wird. Dies bedeutet, dass künftig nur noch der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf von Kraftwerken sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken vom Netznutzungsentgelt befreit ist. Im Faktenblatt des BFE vom 11. November 2020 wird diese Haltung u.a. damit begründet, dass die Pumpspeicherkraftwerke aufgrund der hohen Korrelation zwischen der von ihnen gedeckten Nachfrage und den Grosshandelspreisen automatisch einen Anreiz haben, sich system- und netzdienlich zu verhalten. Sie würden mit hoher Wahrscheinlichkeit dann aus dem Übertragungsnetz beziehen, wenn die zu versorgende Last tief und würden eher dann Strom ins Netz einspeisen, wenn diese Last hoch sei. In diesem Punkt würden sie sich von den neuen Speichertechnologien unterscheiden. Bei dezentralen Speichern ist der Grosshandelspreis gemäss Bundesrat kein geeigneter Indikator für die Situation im Verteilnetz.

Mit der [Motion 16.3265](#) «Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt» wollte die UREK-N den Bundesrat beauftragen, das Stromversorgungsgesetz in dem Sinne zu ergänzen, dass neben den traditionellen Pumpspeicherkraftwerken auch andere Technologien zur Speicherung erheblicher elektrischer Energiemengen dauerhaft oder befristet vom Netznutzungsentgelt befreit werden können. Der Nationalrat hat die Motion jedoch am 16. Juni 2016 mit 95 Nein- und 64 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Die zunehmende Einspeisung durch (dezentrale) erneuerbare Energien sowie vermehrte flexible Einspeisungen und Endverbraucher (Elektrofahrzeuge, Batterien in Gebäude- und Wohnungsinstallationen, Wärmepumpen usw.) werden stark an Bedeutung gewinnen und das schweizerische Netznutzungsmodell muss dieser Entwicklung künftig Rechnung tragen und deren Integration unterstützen.

### 3 Position Swissgrid

Angesichts des wachsenden Anteils der fluktuierenden erneuerbaren Energien und der geplanten Abschaltung der Kernkraftwerke muss das Stromsystem flexibler werden, damit die System- und Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet bleibt. Energiespeicher bilden dabei eine von mehreren Möglichkeiten, die Flexibilität der Energieversorgung zu erhöhen. So können Stromspeicher für einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch sorgen. Zukünftig könnten neben Wasserspeichern weitere Technologien hinzukommen, mit denen es möglich ist, Energie vom Sommer in den Winter zu verschieben. D.h. auch diese Technologien können sich system- und netzdienlich verhalten. Dies bekräftigt auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum neuen Bundesgesetz: «Auch wenn die Schweizer Stromversorgungssicherheit stark von der Integration in den europäischen Strommarkt profitiert, geht es mittel- und langfristig darum, inländische (Speicher-)Kapazitäten hinreichend auszubauen.»

Mit der neuen Regelung müssten Stromspeicher (mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken) künftig für den Bezug aus dem Netz immer Netznutzungsentgelt bezahlen. Die Rentabilität von Stromspeichern würde sich damit erheblich verschlechtern. Die Regelung stellt eine technologieabhängige Ungleichbehandlung dar. Zusätzlich ergibt sich dadurch für Stromspeicher in der Schweiz ein Wettbewerbsnachteil zu Deutschland, wo Stromspeicher für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme netznutzungsentgeltbefreit sind. Es besteht daher ein eklatanter Widerspruch zur Botschaft des Bundesrates zum neuen Bundesgesetz: «Eine bessere Nutzung der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist, und die weiter vorgesehenen Tarifermassnahmen führen zu einer effizienteren Netznutzung und einem langfristig optimierten Netzausbau.»

**Swissgrid befürwortet eine Gleichbehandlung von Speichertechnologien, damit sich u.a. ein liquider Markt für Flexibilitäten entwickeln kann.** Die Gleichbehandlung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass neben Pumpspeicherkraftwerken auch andere Speichertechnologien (bspw. Batterien) Regelenergie anbieten können. Damit liesse sich das Angebot an Regelenergie erweitern, was sich gerade in angespannten Situationen (bspw. im Winter) positiv auf das Preisniveau sowie auf die generelle Verfügbarkeit und damit auf die Versorgungssicherheit auswirken würde.

Derzeit werden innovative Plattformen für die Einbindung von dezentralen Flexibilitäten in das Stromnetz geschaffen. «Equigy» ([Link Website](#)) bspw., eine Blockchain-basierte Crowd Balancing Plattform, schafft eine Standardisierung für die Integration von kleinen, dezentralen Einheiten in den Netzregelungsprozess. Der Regulierungsrahmen sollte solche innovativen Initiativen fördern und keinesfalls behindern.

## 4 Fazit

- Stromspeicher werden beim Umbau des Energiesystems in Zukunft eine wichtige Rolle für den Ausgleich zwischen stark fluktuierender, wetterabhängiger erneuerbarer Energie und dem Verbrauch übernehmen müssen.
  - Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollen so ausgestaltet werden, dass alle Speichertechnologien ohne Endverbraucher (reine Speicher) beim Netznutzungsentgelt eine Gleichbehandlung erfahren.
  - Zur besseren wirtschaftlichen und damit auch netzdienlichen Nutzung von Flexibilitäten bedarf es auch geeigneter regulatorischer Rahmenbedingungen, damit Flexibilitäten wettbewerbsfähig sind und somit kurz- bis mittelfristig besser im Markt integriert werden können.
- **Swissgrid fordert, dass nicht nur Pumpspeicherkraftwerke vom Netznutzungsentgelt befreit sind, sondern alle Speichertechnologien ohne Endverbraucher (reine Speicher).**